

durch die Fortentwicklung der DNA-Analyse ist hierfür nur ein Beispiel von vielen. Das Buch bietet dem Leser durch seine vielfältigen Beiträge zur Tatortarbeit und Kriminaltechnik eine wertvolle Hilfestellung, um derartige Entscheidungen treffen zu können. So kann der für Kapitalverfahren zuständige Dezent, aber auch der Staatsanwalt, der nur ab und an im Bereitschaftsdienst mit derartigen Verfahren befasst sein könnte, sich vorab bereits fundierte Informationen über die Polizeiarbeit verschaffen und sodann auf dieser Basis die notwendigen Entscheidungen treffen.

Auch für den Umgang mit Gutachtern oder die Probleme, die sich im Rahmen einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht stellen, bietet das Buch eine gute Grundlage. Vor allem junge Staatsanwälte werden in ihrer beruflichen Karriere nicht allzu oft mit psychiatrischen Sachverständigen befasst gewesen sein; die Fragen der Unterbringung oder Sicherungsverwahrung nach §§ 63 ff. StGB werden sich ihnen in aller Regel nicht gestellt haben, bevor sie mit Kapitalverfahren befasst wurden. Das Kapitel „Begutachtung und Hauptverhandlung“ befasst sich mit den Problemen der Begutachtung aus rechtlicher und auch aus medizinischer Sicht und ermöglicht es so dem Dezenten, entsprechende Gutachtenaufträge zu erteilen, vor allem aber dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, das Gutachten, das nur allzu oft im medizinischen Fachjargon gehalten ist, in der Hauptverhandlung zu bewerten und auch zu hinterfragen und das Ergebnis des Gutachtens nicht ohne weiteres hinzunehmen. Den Besonderheiten der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ist ein weiterer Beitrag gewidmet; dies ist häufig der Ort, an dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zum ersten Mal mit der sogenannten „Konfliktverteidigung“, also dem Versuch, auf jede mögliche Art und Weise und oftmals bis zu den Grenzen rechtlicher Möglichkeiten (wenn nicht sogar darüber hinausgehend) die Rechte des Angeklagten wahrzunehmen, konfrontiert werden. Aber auch das Medieninteresse, das Schwurgerichtsverfahren häufig finden, ist vor allem für junge Kollegen eine neue Erfahrung, auf die sie das Handbuch vorbereiten kann.

Das Buch ist allerdings nicht nur für Juristen geeignet, die sich mit der Tatortarbeit vertraut machen wollen. Auch für den Polizeibeamten, dem die kriminalistischen Einzelheiten geläufig sind, dem jedoch detaillierte Kenntnisse des Ganges des staatsanwaltlichen Ermittlungs- und gerichtlichen Hauptverfahrens fehlen, findet sich im Buch eine Vielzahl von Informationen. Genau diese wechselseitige Kenntnis dessen, was die jeweils anderen bei der Ermittlung und Bearbeitung von Kapitalverfahren tun können und müssen, kann zum besseren Verständnis mancher Entscheidung und so zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden beitragen.

Das Handbuch schließt im Fachbuchbereich offenbar eine Lücke zu diesem Thema. Staatsanwälte können sich dadurch ein ausgezeichnetes fachliches Rüstzeug für ihre Tätigkeit bei der Bearbeitung eines Kapitalverfahrens (sei es im Bereitschaftsdienst, sei es als Dezent) verschaffen, um so die oft auf Unkenntnis beruhenden Unsicherheiten zu beseitigen. Das Buch ist daher ein hervorragender Leitfaden für die Praxis, vor allem für die Staatsanwaltschaft. Es sollte in keiner

staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Handbibliothek fehlen.

OStAin Doris Brehmeier-Metz, Trial Attorney, ICTY, Den Haag

Bernd Hecker, Europäisches Strafrecht, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg 2005, 556 S., € 24,95.-.

Ein Lehrbuch mit dem Titel „Europäisches Strafrecht“ vorzulegen, ist auf den ersten Blick ein Widerspruch in sich. Schließlich gehört gerade der Bereich des Strafrechts zu den wenigen Rechtsmaterien, die im Zuständigkeitsbereich der nationalen Gesetzgeber verblieben sind und sich – zumindest auf dem Papier – der allgemeinen Tendenz zur Vergemeinschaftung weitgehend entzogen haben. Nicht ohne Grund soll etwa die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach Art. 29 ff. EUV bis zu einem eventuellen Europäischen Verfassungsvertrag lediglich im Rahmen der sog. Dritten Säule der EU, d.h. im Wege der intergouvernementalen Zusammenarbeit verwirklicht werden. Davon, dass sich die Realität längst an diesen Grundsätzen vorbei entwickelt hat, zeugen zahlreiche Institutionen, Rechtsinstitute und Kooperationsformen zur Gewährleistung einer einheitlichen europäischen Strategie der Kriminalitätsbekämpfung. Dazu zählen z.B. das europäische Polizeiamt Europol, die als justizielle Pendant dazu gedachte Clearingstelle Eurojust, das Europäische Justizielle Netz (EJN), die Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF, Rechtshilfeübereinkommen des Europarates und der EU-Mitgliedstaaten oder der neu geschaffene Europäische Haftbefehl. Aber auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gestaltet nicht nur das europäische Primär- und Sekundärrecht, sondern wirkt in vielfältiger Weise auf die nationale Strafrechtsprechung und -praxis ein.

Auf diese Entwicklung hat – mit der gebotenen akademischen Verzögerung – mittlerweile auch die universitäre Ausbildung reagiert. In ständig zunehmendem Maße werden Veranstaltungen zum europäischen und internationalen Strafrecht in das Vorlesungsangebot aufgenommen. Dabei ist die Orientierung in diesem noch jungen Rechtsbereich sowohl für die Studierenden als auch für die jeweiligen Dozenten mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da es sich einerseits um eine rechtswissenschaftliche Querschnittsmaterie handelt, und andererseits die zugrunde liegenden Rechtsquellen, insbesondere des Völker- und Europarechts, im Vergleich zum nationalen Recht nur schwer zugänglich sind. Insofern ist das von Hecker vorgelegte Lehrbuch zu einer Rechtsmaterie, die sowohl strafrechtsrelevantes Gemeinschaftsrecht, Unionsrecht und Völkerrecht als auch gemeinschafts-, unions- und völkerrechtlich beeinflusstes nationales Strafrecht umfasst (S. 5) bei näherer Betrachtung nicht nur kein Widerspruch, sondern die Ausfüllung einer der wenigen noch vorhandenen Lücken auf dem juristischen Buchmarkt.

In Teil I (S. 3 ff.) bietet Hecker dem Leser zunächst eine informative Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen des Europäischen Strafrechts, das als Querschnittsmaterie aus

den sich teilweise überschneidenden Bereichen Kriminalpolitik, Strafrechtsdogmatik, Strafverfahrensrecht, Kriminologie, Europarecht sowie Verfassungs- und Völkerrecht unter jeweiliger Einbeziehung rechtsvergleichender Forschung besteht. Danach folgt eine überblicksartige Darstellung strafrechtlicher Spezialmaterien mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie dem Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB, dem internationalen Rechtshilferecht sowie dem Völkerstrafrecht. Diese Regelungsbereiche stellen streng genommen keine Bestandteile des Europäischen Strafrechts im Sinne des bereits beschriebenen Begriffsverständnisses des Buches dar. Allerdings handelt es sich bei ihrer Darstellung um keinen Fremdkörper, da sie durchaus „enge Berührungspunkte“ (S. 72) mit dem Europäischen Strafrecht aufweisen. Zudem wird man die „Mehrleistung“ des Autors über den mit dem Titel angedeuteten Inhalt hinaus als Käufer und Leser eines Lehrbuchs nur begrüßen können.

Die Träger des Europäischen Strafrechts und ihre Handlungsformen werden in Teil II (S. 79 ff.) dargestellt. Dazu gerät zunächst der Europarat in den Blick, dessen Tätigkeit die Entwicklung des Strafrechts in Europa maßgeblich mitgeprägt und beeinflusst hat. Zu Recht geht Hecker davon aus, dass von allen strafrechtsrelevanten Konventionen die EMRK die nachhaltigste Wirkung auf die Strafrechtspflege der Konventionsstaaten entfaltet (S. 88). Insofern werden neben dem System des damit begründeten Menschenwürdeschutzes und dem Verfahrensgang einer Individualbeschwerde die strafrechtsrelevanten Gewährleistungen der Konvention, die auch für den Praktiker aus Justiz und Anwaltschaft eine ständig wachsende Bedeutung erlangen, eingehend dargestellt. Daran schließt sich eine übersichtliche Erörterung der Rechtsgrundlagen und Organe von EG und EU an (S. 113 ff.). Dabei ist Hecker dahingehend zuzustimmen, dass die EG nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung über keine Kriminalstrafgewalt verfügt (S. 134). Auch nach Einfügung des Art. 280 Abs. 4 S. 1 EGV ist sie somit lediglich befugt, punitive Sanktionsregelungen zu schaffen, soweit bestehende Ermächtigungsgrundlagen des EGV diese Möglichkeit implizit vorsehen. Gemeinsam mit einer umfassenden Beschreibung der strafrechtsrelevanten Kooperationsformen im völker- und europarechtlichen Bereich, beispielsweise im Rahmen von Interpol (S. 164 f.), durch die Schengener Abkommen (S. 176 ff.), Europol (S. 187 ff.) oder Eurojust (S. 194 ff.), gelingt dem Verfasser ein auf dem juristischen Buchmarkt seltenes Kunststück: die Darstellung des europarechtlichen Rahmens für den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ohne den diese Fragen meist verwässernden Blick der durch die EG-Grundfreiheiten geprägten Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum klassischen Europarecht.

In Teil III (S. 229 ff.) wendet Hecker sich sodann den strafrechtsrelevanten Europäisierungsfaktoren zu, d.h. den grundlegenden Prinzipien für eine Angleichung der nationalen Strafrechtssysteme und eine Hinwendung zu supranationalen Lösungsmöglichkeiten. Unter dem Stichwort „Assimilierungsprinzip“ wird vorgeführt, wie einige wenige Assimilierungsbestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts neue, abgeleitete Strafnormen entstehen lassen, die genuines Gemeinschaftsstrafrecht konstituieren und insoweit

eine Ausnahme von dem Grundsatz der fehlenden Strafrechtssetzungsgewalt der Gemeinschaft darstellen. In diesem Rahmen wird zudem die besondere Bedeutung der aus der Loyalitätspflicht nach Art. 10 EGV und Art. 280 Abs. 2 EGV folgenden gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung nationaler Strafnormen betont (S. 253, 327 ff.). Es folgen darüber hinaus Ausführungen zur Frage, ob und inwieweit der EG eine strafrechtliche Anweisungskompetenz zusteht (S. 269 ff.), wie sich das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Strafrecht darstellt (S. 303 ff.), über den unionsrechtlichen Rahmen für eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts (S. 365 ff.) und die Erleichterung und Beschleunigung der justiziellen Zusammenarbeit in Europa (S. 421 ff.) nach den Art. 29 ff. EUV. Dabei wird insbesondere das ursprünglich aus dem Bereich der Warenverkehrsfreiheit stammende Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, das etwa den geltenden Regelungen zum Europäischen Haftbefehl (ABIEG 2002 Nr. L 190, S. 1) und zur geplanten Europäischen Beweisordnung (ABIEG 2001 Nr. C 326, S. 1) zugrunde liegt, kritisch betrachtet. Beifall verdient Heckers Einschätzung, dass die beliebige Kombinierbarkeit strafprozessualer Eingriffsmaßnahmen und der freie Beweisverkehr zu einer Untergrabung und Verfälschung der strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Fundamente der nationalen Rechtsordnungen führen, und dieses Konzept ohne weitreichende Harmonisierung der nationalen Verfahrensrechte weder tragfähig noch wünschenswert erscheint (S. 447).

Den Abschluss des Lehrbuchs bildet neben einer ausführlichen und aktuellen Darstellung zum transnationalen Doppelbestrafungsverbot in der EU vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs von Art. 54 SDÜ ein Teil IV zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der EG. Damit wird der traurigen Erkenntnis aus der Praxis Rechnung getragen, dass der EG-Finanzhaushalt eine attraktive Zielscheibe für eine Vielzahl facettenreicher betrügerischer Praktiken, insbesondere in Bezug auf Zölle, Mehrwertsteuereinnahmen und Subventionen, bietet. In diesem Rahmen werden letztlich auch mögliche Modellkodifikationen für ein künftiges supranationales oder harmonisiertes Strafrecht wie das Corpus Juris aus dem Jahr 1997 oder das Grünbuch der Kommission zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft kritisch betrachtet (S. 497 ff.).

Insgesamt besticht das Buch bereits in formaler Hinsicht durch seine gute Lesbarkeit, zu der ein ausgewogenes Maß an Hervorhebungen im Text sowie Zusammenfassungen des behandelten Stoffes am Ende eines jeden Kapitels wesentlich beitragen. Vor allem der studentische Leser wird zudem von dem reichhaltigen Angebot an Beispielfällen und Lösungen zu den zentralen Fragen und Problemstellungen profitieren. Dass die zahlreichen Hinweise auf den Europäischen Verfassungsvertragsentwurf, die im Erscheinungsjahr als Ausblick geboten waren, durch das vorläufige Scheitern des Ratifikationsprozesses mittlerweile überholt sind, mindert den Wert des Buches in keiner Weise. Es unterstreicht vielmehr nur den Wunsch des Rezensenten nach einer baldigen (aktualisierten) Neuauflage. Inhaltlich bietet der Band eine fundierte und klare Darstellung eines noch jungen und sich beständig

fortentwickelnden Rechtsgebiets, das bislang für die davon in der Ausbildung und Praxis Betroffenen nur wenig greifbare Konturen besitzt. Insofern ist es das große Verdienst *Heckers*, diese dringend benötigten Konturen mit seinem Lehrbuch geschaffen zu haben. Es zeigt, dass völker- und europarechtliche Tendenzen aus einem modernen nationalen Strafrecht nicht mehr wegzudenken sind. Insofern sei es jedem zur dringenden Lektüre empfohlen, der sich in Ausbildung oder Praxis mit den Fragen des sog. Rechts der Inneren Sicherheit zu beschäftigen hat.

Wiss. Assistent Dr. Mark A. Zöller, Mannheim

Markus D. Dubber, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, C.H. Beck, München 2005 (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Ausländisches Recht, Band 173) XVII, 216 S., € 19,80.-

Die umfangreiche Darstellung des amerikanischen Strafrechts von *Richard Honig* aus dem Jahr 1962 (*Mezger/Schönke/Jesscheck*, Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Bd.4) ist heute in mehrfacher Hinsicht überholt und weitgehend vergessen. Deshalb kann es nur begrüßt werden, dass *Dubber*, Professor an der University at Buffalo, New York, mit seiner „Einführung“ eine neue Brücke zum amerikanischen Strafrecht schlägt. *Dubber* tut dies auf eine den deutschen Leser unmittelbar ansprechende Weise, denn als erfahrener Rechtsvergleicher stellt er das amerikanische Strafrecht in Anlehnung an Begriffe und Dogmatik des deutschen Rechts dar.

Dubbers „Einführung“ beschränkt sich auf den Allgemeinen Teil des amerikanischen Strafrechts. Zugleich konzentriert sie sich auf den Model Penal Code, ein Musterstrafgesetzbuch, das vom American Law Institute, einer Vereinigung anerkannter Wissenschaftler und Praktiker, 1962 veröffentlicht wurde. (Deutsche Übersetzung von *Richard Honig*, Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuchs, Berlin 1965, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. 86). Den Model Penal Code in den Mittelpunkt zu stellen, ist sicher gerechtfertigt, denn inzwischen haben etwa vierzig der fünfzig amerikanischen Einzelstaaten Strafgesetze erlassen, die sich mehr oder minder eng an dieses Mustergesetz anlehnen.

Der Model Penal Code hat versucht, das unübersichtliche, weitgehend auf Fallrecht beruhende amerikanische Strafrecht in ein „rationales System“ zu gießen, und die in Anlehnung an den Model Penal Code ergangenen, einzelstaatlichen Gesetze sind ihm darin vielfach gefolgt. Es sollte allerdings nicht übersehen werden, dass amerikanische Gesetze stets in das *seamless web* des Fallrechts eingebettet sind. Ist ein neues Gesetz ergangen, so tendieren amerikanische Richter dazu, durch das Gesetz hindurch auf das gewachsene *case law* zurückzugreifen und neue Bestimmungen so zu interpretieren, dass sie sich in das herkömmliche Fallrecht einfügen. Aufgrund dieses *reasoning from case to case* kommt einem Gesetz im amerikanischen *common law* grundsätzlich eine geringere Bedeutung zu als im kontinental-europäischen *civil law*. *Dubber* geht auf diese Problematik nicht ein; er beschreibt deshalb durch die Beschränkung auf den Model

Penal Code in gewisser Hinsicht einen Idealzustand, der sich in der amerikanischen Praxis nicht immer widerspiegelt.

Dubber weist in seiner „Einführung“ mehrfach auf die „Ähnlichkeiten“ zwischen dem System des Model Penal Code und dem deutschen Verbrechenbau hin. Die im Model Penal Code zum Ausdruck gekommene „dreistufige Analyse strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ beruht, wie *Dubber* im einzelnen ausführt, auf der Unterscheidung von Handlung, justification (Rechtfertigung) und responsibility (Schuld). In dieser Allgemeinheit treffen die Hinweise auf die Ähnlichkeiten der beiden Rechtsordnungen sicher zu. Es sollte jedoch bedacht werden, dass sich die Unterscheidung von Unrecht und Schuld im Model Penal Code nicht wie im deutschen aus einem dogmatisch begründeten Verbrechenbegriff ergibt. Dies zeigt sich nicht nur in theoretischer Hinsicht, sondern auch bei der Beantwortung praktischer Fragen. Im amerikanischen Recht spielt die Unterscheidung von Unrecht und Schuld z.B. bei der Lösung von Akzessoritätsproblemen keine Rolle. Der Model Penal Code folgt, worauf *Dubber* selbst hinweist, dem herkömmlichen amerikanischen Recht, indem er Notwehr und Putativnotwehr gleichstellt. Im Kommentar, den das American Law Institute zum Model Penal Code herausgegeben hat, wird skeptisch gefragt, ob eine genaue Trennungslinie zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung überhaupt sinnvoll gezogen werden könne und ob eine solche Linie nicht das Verständnis von Einzelregelungen erschweren würde. (Model Penal Code and Commentaries, Philadelphia 1985, Article 3, Introduction, S.3).

Es gibt heute zwar Ansätze in der amerikanischen Literatur, die auf eine systematische Unterscheidung von Unrecht und Schuld hinarbeiten, aber die Ähnlichkeiten mit der deutschen Verbrechenlogik dürften insgesamt geringer sein als *Dubber* in seiner „Einführung“ annehmen möchte. Amerikanischer Pointillismus steht – noch? – dem deutschen Konstruktivismus gegenüber.

Mit dem Hinweis auf die fehlende dogmatische Durchdringung des amerikanischen Strafrechts ist indes kein Werturteil verbunden, denn die Qualität einer Rechtsordnung ergibt sich nicht in erster Linie aus dem Grad ihrer Systematisierung, sondern aus ihrer Fähigkeit, Sachfragen angemessen zu lösen. Wie dies im amerikanischen Recht z. T. auf andere Weise geschieht als im deutschen, zeigt *Dubber* sehr anschaulich in seiner „Einführung“.

Dubber erläutert unter anderem, wie der Model Penal Code den bislang weitgehend unbestimmten Begriff der *recklessness* definiert. *Recklessness* verlangt, ähnlich wie der bedingte Vorsatz im deutschen Recht, eine bewusste Gefahrverursachung, fordert aber, anders als das deutsche Recht, die Missachtung eines „substantial“, d.h. erheblichen Risikos und eine „gross deviation“, d.h. ein grobes Abweichen vom Verhaltensmaßstab einer rechtstreuen Person. Trotz dieser konkretisierenden Merkmale bereitet die Frage, wann *recklessness* gegeben ist, wie *Dubber* ausführt, im amerikanischen Recht ähnliche Schwierigkeiten wie die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit im deutschen.